

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Eierstöcke (bei der sog. Brüllerin) bei Scheide- und Gebärmuttervorfällen (Leibzeigen) indem die Kastration diese Uebel beseitigt.

2. Bei allen Kühen die man, sei es aus welchen Gründen, nicht mehr zur Nachzucht verwenden, sondern abstellen will (sogenannte Schlefkühe).

3. Ist sie von großem Nutzen wo ausschließlich Milchwirthschaft und keine Nachzucht getrieben wird.

4. Kann sie zur Verbesserung der Rindviehzucht beitragen indem Kühe die eine geringe und mangelhafte Nachzucht liefern durch die Kastration am sichersten davon ausgeschlossen und dennoch zu Nutzen gebracht werden.

In 1 und 2 genannten Fällen sollte die Kastration nie unterlassen bleiben.

In 3 u. 4 ist zu bemerken, daß um eine reichliche und lang andauernde Milchproduktion zu erzielen, die Kuh 4—6 Wochen nach dem kalbern kastrirt werden soll.

Da wie schon oben bemerkt die neue Methode zu operiren, für die Thiere fast ganz gefahrlos und eine Nachbehandlung entbehrlich geworden ist, so dürfte die Kuhkastration ihres vielseitigen Nutzens wegen, die sie der Landwirthschaft bietet, viel mehr in Anwendung gebracht werden als bisher geschehen ist.

Chur, im April 1860.

L. Wallraff, Kantonsthierarzt.

Verschiedenes.

1. Politische Behörden.

Die Ständekommission behandelte in vier Sitzungen mehrere Gegenstände, von denen hier Erwähnung gemacht werden mag. In Bezug auf die Forstordnung fand sie in ihrer großen Mehrheit nicht für gut, bei dem Großen Rathe Abänderungen zu beantragen, die entweder nur Redaktionsveränderungen wären, oder aber die Forstordnung überhaupt in ihrer ganzen Wirksamkeit gefährdeten. Dagegen wurde ein Vorschlag in Bezug auf die Behandlung von Forstfreveln angenommen. Bei Behandlung des dem Großen Rathe zu Händen der Gemeinden vorzuliegenden Steuergesetzes fand die Mehrheit der Ständes-

kommision für nothwendig, nur eine wesentliche grundsätzliche Abänderung des bisherigen zu beantragen, dahin gehend, daß die Erwerbsteuer statt klassenweise nach Prozenten des Einkommens erhoben werde, wobei die Progression beliebte von $\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent.

Der Erziehungsrath vertheilte die Prämien wegen Vermehrung des Schulfonds folgendermaßen: Malix 300, Davos-Varet 200, Fattan 150, Guarda 300, Schleins 300, Malans 200, Igis 200, Waltensburg 400, Sagens 150, Castiel 150, Stalla 500, Luzein 250, Pany 250, Balzeina 200, Seewis 150, Langwies 150, Savien-Plaz 50, Savien-Günn 50, Schuders 50, Manas 150, Splügen 500, zusammen reformirte Gemeinden 5350 Franken. Ferner Samnaun 250, Münster 150, Igels 250, Alveneuerbad 400, Saluz 300, Grono 200, Panix 150, wegen Schulhausbauten Obercastels 300, Leggia 400, die katholischen Gemeinden zusammen 3300 Franken. Einige andere Gemeinden erhalten besondere Anerkennungen ihrer Leistungen.

2) Rechnung der Kantonalparkassa vom Jahr 1859.

I. Passiva.

Mit 31. Dez. 1858 hatten 4880 Gläubiger an verzinzbaren Kapitalien Fr.	1769799	47	
Die Anstalt selbst für ihr Guthaben oder Reservefond	60017	73	
Der diesjährige Nutzen der Anstalt beträgt	11919	59	

II. Aktiva.

Mit 31. Dez. 1858 waren 1967 Schuldner an Kapital	1742145	34	
und 52 Schuldner an verfallenen Zinsen	3534	16	
Saldo-Vortrag laut Kassa-Rechnung	100746	44	2089182 18

Vortrag auf 1860.

Passiva.

An 5390 Gläubiger an Kapital	2017244	86	
Reservefond oder Guthaben der Anstalt selbst	71937	32	2089182 18

Aktiva.

Bei 2039 Schuldner an Kapital	1986604	94	
" 32 " " verfallenen Zinsen	1830	80	
Kassa-Saldo	100746	44	2089182 18

Kassa-Verkehr.

Einnahmen.

Fr.	Rp.
62014	18
37940	83
29556	47
30412	78
87574	06
22015	51
36707	42
13868	56
16457	34
16321	99
25360	95
204519	26
<hr/>	
582758	35

Ausgaben.

Monat	Fr.	Rp.
Januar	53911	40
Februar	97555	61
März	39473	82
April	27694	89
Mai	80983	95
Juni	21658	65
Juli	54724	55
August	14989	36
September	22390	30
Oktober	10200	09
November	24011	06
Dezember	118555	93
<hr/>		
	566149	61

3. Vereinschronik.

Der bündnerische landwirthschaftliche Verein hielt am 20. Mai seine erste Hauptversammlung dieses Jahres. Sie war nicht zahlreich besucht, da zugleich auch der bündnerische Offiziersverein versammelt war. Von den Verhandlungen ist hier folgendes zu berichten: Der Vorstand wurde beauftragt, über das bündnerische Alpenwesen die Zusammenstellungen noch zu vervollständigen und dabei besonders die Bezirksvereine in Anspruch zu nehmen. In Bezug auf die Ergebnisse des Abzugsloskaufs sollen, wenn nöthig, die Bezirksgerichtspräsidenten, resp. Präsidenten der Schiedsgerichte, um Mittheilung der ergangenen Sprüche ersucht werden. Auf Antrag des Vorstandes wurde die Abhaltung einer landwirthschaftlichen Ausstellung im Herbst und zwar mit Bezug auf Produkte und Vieh beschlossen, womit eine Vereinsversammlung in Verbindung gebracht werden soll, und der Vorstand mit der Ausführung beauftragt. Das Verzeichniß der Vereinsmitglieder soll durch Vermittlung der Bezirksvereine festgestellt und durch dieselben auch die Jahresbeiträge eingezogen werden. Wegen vorgerückter Zeit verzichtete man auf Behandlung des Themas über Zennungen, dagegen wurde noch der von einer Kommission zu Händen des Kleinen Rathes gearbeitete Entwurf einer Verordnung über landwirthschaftliche Prämien durchberathen und mit unbedeutenden Aenderungen gutgeheißen.

Der evangelische Schulverein hat sich aufgelöst und seinen Fond (zirka 10,000 Fr.) dem Erziehungsrath zur Verwaltung übergeben; aus dessen Zinsen sollen reformirte Lehrer, die einen 10jährigen Schuldienst hinter sich haben, eine Gehaltszulage erhalten.

Der bündn. Offiziersverein berieth seine Statuten und wählte den Vorstand.

— In Folge Refursentscheidung durch den Bundesrath soll das eidg. Schießen von 1861 trotz der Abweisung des Landrathes in Stanz abgehalten werden.